



Kreis Mettmann

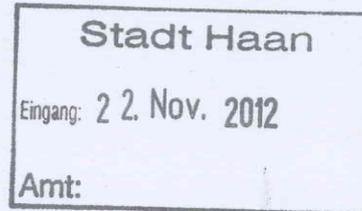
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister  
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan



Ihr Schreiben 10.10.2012  
Aktenzeichen 80-2  
Datum 16. November 2012

Auskunft erteilt Herr Saxler  
Zimmer 2.105  
Tel. 02104\_99\_ 2606  
Fax 02104\_99\_ 84-2606  
E-Mail Klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

### Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

**Flächennutzungsplan 28. Änderung**  
**Bebauungsplan Nr. 173**  
**Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 34 Abs. 1 LPIG**  
**Bereich Kampheider Str. / Irdelen**

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

#### **Untere Wasserbehörde:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Aufstellung des BP 173. Das Plangebiet wird erstmals befestigt und an die öffentliche Kanalisation angebunden. Gemäß den Regelungen des § 51 a Landeswassergesetz NRW ist das Niederschlagswasser des Plangebietes daher zwingend örtlich zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Sammlung des Niederschlagswassers im Gewerbegebiet Haan-Ost erfolgt zwar über ein Regenwassernetz, dieses mündet aber im weiteren Verlauf in ein Mischsystem (Einzugsgebiet Höfgen). Eine Einleitung in dieses Netz – auch über eine Rückhaltung – steht somit nicht im Einklang mit dem § 51 a LWG.

#### **Untere Bodenschutzbehörde:**

Im Rahmen des o.g. Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes soll Boden in Anspruch genommen werden, der gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden im Kreis Mettmann (Bodenfunktionskarte) in Teilbereichen als schutzwürdig eingestuft ist. Die Böden zeichnen sich durch eine hohe Bodenfruchtbarkeit aus. Sie sind unversiegelt und naturnah und derzeit mit Gehölzen bewachsen.

Bei Umsetzung der Planung kommt es durch die Versiegelung der Fläche zum vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens im Naturhaushalt.

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken.

**Dienstgebäude**  
Goethestr. 23  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon (Zentrale)**  
02104\_99\_0

**Fax (Zentrale)**  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)  
**E-Mail (Zentrale)**  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504  
BLZ 301 502 00  
Postbank Essen  
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

Sollte es zur Inanspruchnahme dieser schutzwürdigen Böden kommen ist dies entsprechend in der Eingriffsregelung zu bewerten zu berücksichtigen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen sollen hierbei Vorrang haben.

Darüber hinaus sind im Rahmen des konkreten Bebauungsplanes folgende Hinweise zu beachten:

- Das Maß der baulichen Nutzung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.
- Minimierung der auf die Bauzeit beschränkte Flächeninanspruchnahme
- Nutzung ökologisch unbedenklicher Flächen für Lagerung von Baumaterialien
- Verhinderung von Schadstoffeinträgen
- Oberbodensicherung: Der Oberboden darf während der Baumaßnahmen nicht mit schweren Baumaschinen befahren werden, er muss ordnungsgemäß abgeschoben und gelagert werden (Schutz vor Erosion, Schadstoffeinträgen, Verdichtung und Vernässung).
- Baubedingte Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu beseitigen (Bodenlockerung etc.).

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

#### ***Untere Immissionsschutzbehörde:***

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird angeregt, zum Schutz der Wohnbebauung südlich des Plangebietes im Bereich der Kampheider Straße und im Bereich Irdelen die Verträglichkeit des geplanten Küchenfachmarktes mit den v.g. Wohnnutzungen in einer schalltechnischen sowie einer lichttechnischen Untersuchung nachweisen zu lassen.

#### ***Untere Landschaftsbehörde:***

Der og. Bereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel A 1.2-18 „Anreicherung“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.

Mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" wird insbesondere das Ziel verfolgt, die durch Intensivnutzung an derartigen Strukturelementen verarmte Agrarlandschaft ökologisch aufzuwerten sowie aus landschaftsästhetischer Sicht wieder attraktiver zu gestalten. Ihre Planung widerspricht diesen Zielen.

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die og. Planungsmaßnahme, da hierdurch das Gewerbegebiet inselartig in einen von landwirtschaftlicher Nutzung und Waldflächen geprägten Freiraum verspringen würde.

Die Maßnahme bedingt eine Beteiligung des Beirates, des ULAN- Fachausschusses sowie des Kreis Ausschusses. Dies dient zur Klärung der Frage, ob die gemäß § 29 Abs. 4 LG NW widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes außer Kraft tritt und ob bzw. wo die „Doppeldeckung“ gemäß § 16 Abs. 1 LG NW wirken kann. Aufgrund der erhebli-

chen Bedenken werde ich von einer Beteiligung der Gremien absehen. Sollten Sie weiter an Ihrer Planung festhalten wollen und eine Beteiligung der og. Gremien ausdrücklich wünschen, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung. In diesem Fall werde ich den Gremien empfehlen, dass Sie Gelegenheit erhalten, Ihre Planung vorzustellen.

**Planungsrecht:**

Das Plangebiet der 28. FNP-Änderung ist im Regionalplan (GEP 99) als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Natur und dem Regionalen Grünzug dargestellt. Demnach entspricht die beabsichtigte Planung nicht der Regional- und Landesplanung. Da es sich bei der Darstellung um eine Erweiterungsfläche handelt, die die klar definierte Siedlungsgrenze überschreitet und eine weitere Ausdehnung befürchten lässt, bestehen gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung regionalplanerische Bedenken.

Bei der im Rahmen der Neuauflistung des Regionalplans angeregten Darstellung der südlichen ASB-Erweiterung werden aus Sicht der Kreisverwaltung Mettmann ebenfalls erhebliche Bedenken äußern.

Die Anfrage zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung habe ich aufgrund der erheblichen Bedenken nicht an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet. Sollten Sie hier eine Weiterleitung wünschen, bitte ich auch hier um eine entsprechende Mitteilung.

Im Auftrag



Haase